



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 01/2023

Bad Fallingbostal, 10. Januar 2023

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Feststellung gemäß § 5 UVPG (enercity Windpark Groß Eilstorf GmbH)	01	Haushaltssatzung des gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Jahr 2023	02

Landkreis Heidekreis

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Die enercity Windpark Groß Eilstorf GmbH hat eine gemäß § 31k des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) längstens bis zum 15.04.2023 befristete Abweichung von den in der Genehmigung enthaltenen Regelungen zum Schattenwurf und zu den nächtlichen Geräuschwerten beantragt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke in der Gemarkung Groß Eilstorf Flur 2, Flurstück 123/1, Flur 2, Flurstück 127/2, Flur 2, Flurstück 135/1, Flur 5, Flurstück 5/1, Flur 5, Flurstück 8/3, Flur 5, Flurstück 10/1, Flur 5, Flurstück 137/6, Flur 5, Flurstück 149/9, Flur 5, Flurstück 160/7, Flur 5, Flurstück 181/1, Flur 5, Flurstück 205/4, Flur 5 Flurstück 222/4, Flur 5 Flurstück 226/4, Flur 5, Flurstück 227/5, Flur 5, Flurstück 233/4, Flur 6, Flurstück 8/1 und in der Gemarkung Altenwahlen Flur 3, Flurstück 443/190.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob

für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191 970-745, Frau Thies, Az. 56.20.03.231-220059, eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-220059

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Schulze

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 4 (2) und 8 (2) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S.162), geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (Nds. GVBl. S. 517), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art 29 Kommunalverfassung-AnpassungsG vom 13.10.2011 (Nds. GVBL. S. 353) hat die Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.309.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.303.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	54.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.651.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.651.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	933.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	933.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen	3.585.200 €
- der Auszahlungen	3.585.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer).

§ 8

Haushaltsansätze über 5.000 € für Aufwendungen und Auszahlungen der Kontengruppen 42 und 72, die im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind auf das Folgejahr übertragbar.

Osterheide	, 23.11.2022	Ege
Ort	Datum der Ausfertigung	Der Bezirksvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird im Internet unter der Adresse www.heidekreis.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet bzw. bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles eingestellt und ist außerdem unter www.osterheide.de unter Bürgerservice, Ortsrecht, einsehbar.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.01.2023 bis 24.01.2023 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 05.01.2023 Gemeindefreier Bezirk Osterheide Der Bezirksvorsteher